

## Anlage 4 zur SV 25-V-70-0009 Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung ab dem 01.01.2026
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li><li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.</li></ol> <p>(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Bioabfälle (Abs. 5), sperrige Gartenabfälle (Abs. 6), Altglas (Abs. 7) und sonstige wertstoffhaltige Abfälle (Abs. 8).</p>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li><li>2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.</li></ol> <p>(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Bioabfälle (Abs. 5), sperrige Gartenabfälle (Abs. 6), Altglas (Abs. 7) und sonstige wertstoffhaltige Abfälle (Abs. 8).</p>

(5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Sperrige Gartenabfälle sind Bioabfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können.

(7) Altglas sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißen und andersfarbigem Glas (Hohlglas) sowie stoffgleiches Behälterglas mit Ausnahme von Spezialgläsern wie temperaturbeständige Gläser oder Bleikristallglas.

(8) Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind:  
1. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen,  
2. Papier, Pappe und Kartonagen sowie stoffgleiche Verkaufsverpackungen (PPK).

(9) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(10) Restabfälle sind Bestandteile der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle, die keine wiederverwertbaren Bestandteile enthalten.

(11) Sperrmüll sind feste Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht über Sammelbehälter gesammelt und transportiert werden.

(5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Sperrige Gartenabfälle sind Bioabfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können.

(7) Altglas sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißen und andersfarbigem Glas (Hohlglas) sowie stoffgleiches Behälterglas mit Ausnahme von Spezialgläsern wie temperaturbeständige Gläser oder Bleikristallglas.

(8) Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind:  
1. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen,  
2. Papier, Pappe und Kartonagen sowie stoffgleiche Verkaufsverpackungen (PPK).

(9) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(10) Restabfälle sind Bestandteile der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle, die keine wiederverwertbaren Bestandteile enthalten.

(11) Sperrmüll sind feste Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht über Sammelbehälter gesammelt und transportiert werden.

(11a) Textilabfälle sind Haushalts- und Bekleidungsgegenstände, die aus miteinander verflochtenen natürlichen und/oder künstlichen Fasern bestehen. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Decken, Hand-, Trocken- und Badetücher sowie Gardinen. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie

<p>(12) Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ in dieser Satzung bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 KrWG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(13) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.</p> <p>(14) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB)</p>	<p><b>Oberbekleidung, Leibwäsche, Schuhe und sonstige Stoff-Accessoires (z. B. Handtaschen, Rucksäcke und Hüte).</b></p> <p>(12) Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ in dieser Satzung bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 KrWG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(13) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.</p> <p>(14) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, so wie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB)</p>
<p><b>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen,</li> <li>2. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr und</li> <li>3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</li> </ol>	<p><b>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen,</li> <li>2. Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr <b>mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle</b> und</li> <li>3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</li> </ol>

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, widerruflich ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer in diesen Fällen verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Zustimmung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in anderen als den zugelassenen Sammelbehältern und städtischen Abfallsäcken (z. B. Plastiktüten) bereitgestellt werden,
2. flüssige Abfälle, wie z. B. Abscheiderinhalte, Schlämme,
3. Bodenaushub, Bauschutt und Steine,
4. sonstige Bauabfälle, die im Rahmen von Bau- oder Sanierungsarbeiten an baulichen Anlagen oder Grundstücken anfallen (z. B. Tapeten, Türen, Fenster, Treppen, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Gartenzäune, behandeltes oder beschichtetes Holz, Parkett mit Kleber, Laminat, Rollläden, Dachpappe, Gipskarton und „Sauerkrautplatten“, geschäumte Dämmstoffe, Glas- und Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe),
5. Gefährliche Abfälle,
6. Altreifen,
7. Öltanks und Regentonnen sowie
8. sperrige Gartenabfälle.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Einsammlung oder Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallen den Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Lan des durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, widerruflich ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer in diesen Fällen verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Zustimmung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in anderen als den zugelassenen Sammelbehältern und städtischen Abfallsäcken (z. B. Plastiktüten) bereitgestellt werden,
2. flüssige Abfälle, wie z. B. Abscheiderinhalte, Schlämme,
3. Bodenaushub, Bauschutt und Steine,
4. sonstige Bauabfälle, die im Rahmen von Bau- oder Sanierungsarbeiten an baulichen Anlagen oder Grundstücken anfallen (z. B. Tapeten, Türen, Fenster, Treppen, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Gartenzäune, behandeltes oder beschichtetes Holz, Parkett mit Kleber, Laminat, Rollläden, Dachpappe, Gipskarton und „Sauerkrautplatten“, geschäumte Dämmstoffe, Glas- und Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe),
5. Gefährliche Abfälle,
6. Altreifen,
7. Öltanks und Regentonnen sowie
8. sperrige Gartenabfälle.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Einsammlung oder Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer

<p>dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung verpflichtet.</p>	<p>dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung verpflichtet.</p>
<p><b>§ 15 Standplatz und Transportweg für Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einen Standplatz für den/die Sammelbehälter auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und ggf. zu ändern, wenn die Stadt einen anderen Standplatz bestimmt. Die Stadt kann nach Anhörung des Anschlusspflichtigen einen anderen Standort bestimmen, wenn dies wegen einer Umstellung des Holsystems notwendig ist oder wenn der sonst übliche Transportweg gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Sammelbehältertransport beeinträchtigt wird. Die Stadt kann auch einen Sammelstandplatz für mehrere Anschlusspflichtige auf dem Grundstück nur eines Anschlusspflichtigen bestimmen. Bei Zeilenbauweise ist ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Die Fläche des Standplatzes ist aus dem Kopfgrundstück auszuparzellieren. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. In den nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen, auch Spielstraßen, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten gemäß den örtlichen Verhältnissen Sammelstandplätze an der befahrbaren Straße oder Zufahrten zu den vorhandenen Standplätzen anzulegen bzw. freizuhalten. Auch die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen können in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn keine Durchfahrt besteht, ist vor dem Standplatz eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen.</p> <p>(2) Ein von der Stadt bestimmter Standplatz darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend auch außerhalb des Grundstücks des Anschlusspflichtigen einen anderen Standplatz für die Sammelbehälter bestimmen, nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Sammelbehälter.</p>	<p><b>§ 15 Standplatz und Transportweg für Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einen Standplatz für den/die Sammelbehälter auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und ggf. zu ändern, wenn die Stadt einen anderen Standplatz bestimmt. Die Stadt kann nach Anhörung des Anschlusspflichtigen einen anderen Standort bestimmen, wenn dies wegen einer Umstellung des Holsystems notwendig ist oder wenn der sonst übliche Transportweg gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Sammelbehältertransport beeinträchtigt wird. Die Stadt kann auch einen Sammelstandplatz für mehrere Anschlusspflichtige auf dem Grundstück nur eines Anschlusspflichtigen bestimmen. Bei Zeilenbauweise ist ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Die Fläche des Standplatzes ist aus dem Kopfgrundstück auszuparzellieren. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. In den nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen, auch Spielstraßen, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten gemäß den örtlichen Verhältnissen Sammelstandplätze an der befahrbaren Straße oder Zufahrten zu den vorhandenen Standplätzen anzulegen bzw. freizuhalten. Auch die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen können in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn keine Durchfahrt besteht, ist vor dem Standplatz eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen.</p> <p>(2) Ein von der Stadt bestimmter Standplatz darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend auch außerhalb des Grundstücks des Anschlusspflichtigen einen anderen Standplatz für die Sammelbehälter bestimmen, nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Sammelbehälter.</p>

(3) Standplatz und Transportweg der Sammelbehälter müssen wie folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz ist grundsätzlich an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße gelegenen Grundstücksgrenze (außerhalb Wohnzwecken dienenden Gebäuden) einzurichten. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt;

2. der Standplatz und der Transportweg müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein;

3. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 6 sein. Unvermeidbare Stufen sind mittels Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 4 auszubilden. Ab einer Sammelbehältergröße von 660 l muss ein ebener Transportweg gewährleistet sein. Als Stufe gilt eine Stufe, die höher als 5 cm ist;

4. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch, der Transportweg muss mindestens 1,20 m breit und ab einer Sammelbehältergröße von 660 l mindestens 1,30 m breit sein;

5. Türen und Tore, außer Brandschutztüren, innerhalb des Transportweges sind am Tage der Leerung offen zu halten und mit geeigneten Feststellvorrichtungen auszustatten;

6. die Sammelbehälter müssen ebenerdig aufgestellt sein. Befindet sich der Standplatz in einem geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 m betragen;

(3) Standplatz und Transportweg der Sammelbehälter müssen wie folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz ist grundsätzlich an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße gelegenen Grundstücksgrenze (außerhalb Wohnzwecken dienenden Gebäuden) einzurichten. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt;

2. der Standplatz und der Transportweg müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein;

3. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens **1 : 8** sein. Unvermeidbare Stufen sind mittels Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 4 auszubilden. Ab einer Sammelbehältergröße von 660 l muss ein ebener Transportweg gewährleistet sein. Als Stufe gilt eine Stufe, die höher als 5 cm ist;

4. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch, der Transportweg muss mindestens 1,20 m breit und ab einer Sammelbehältergröße von 660 l mindestens 1,30 m breit sein;

5. Türen und Tore, außer Brandschutztüren, innerhalb des Transportweges sind am Tage der Leerung offen zu halten und mit geeigneten Feststellvorrichtungen auszustatten;

6. die Sammelbehälter müssen ebenerdig aufgestellt sein. Befindet sich der Standplatz in einem geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 m betragen;

7. ein Standplatz innerhalb eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn der Einbau der erforderlichen Sammelbehälter in die Hausfassade technisch nicht möglich ist, die Einrichtung weder im Treppenhaus noch auf dem Fluchtweg erfolgt, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2 m beträgt, der Raum bis über Dach entlüftet wird, gegen andere Räume feuerbeständig und schallisoliert angeschlossen und von außen niveaugleich mit dem Transportweg zugänglich ist. Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass Rauch und Dunst nicht übertragen werden können. Zugangstüren sind dauerhaft mit „Sammelraum für Abfälle“ zu beschriften. Auf Wärmeschutz und Beleuchtung ist zu achten;

8. in Kellern dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenoberfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.

(4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen sicher und zumutbar befahrbar ist.

(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.

(6) Die Nutzung der Unterflurbehälter nach § 14 Absatz 8 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) auf dem anzuschließenden

7. ein Standplatz innerhalb eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn der Einbau der erforderlichen Sammelbehälter in die Hausfassade technisch nicht möglich ist, die Einrichtung weder im Treppenhaus noch auf dem Fluchtweg erfolgt, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2 m beträgt, der Raum bis über Dach entlüftet wird, gegen andere Räume feuerbeständig und schallisoliert angeschlossen und von außen niveaugleich mit dem Transportweg zugänglich ist. Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass Rauch und Dunst nicht übertragen werden können. Zugangstüren sind dauerhaft mit „Sammelraum für Abfälle“ zu beschriften. Auf Wärmeschutz und Beleuchtung ist zu achten;

8. in Kellern dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenoberfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.

(4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen sicher und zumutbar befahrbar ist.

(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.

(6) Die Nutzung der Unterflurbehälter nach § 14 Absatz 8 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) auf dem anzuschließenden

<p>Grundstück durch den Anschlussnehmer einschließlich Absicherung sowie die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt gestellt und verbleibt im Eigentum der Stadt. Der Anschlussnehmer hat die notwendigen Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den immobilien Bestandteilen des Unterflursystems vorzunehmen und auf Verlangen der Stadt zu belegen. Die Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zum Betrieb, zur kostenmäßigen Abwicklung usw. werden zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer durch gesonderten Vertrag festgelegt.</p>	<p>Grundstück durch den Anschlussnehmer einschließlich Absicherung sowie die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt gestellt und verbleibt im Eigentum der Stadt. Der Anschlussnehmer hat die notwendigen Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den immobilien Bestandteilen des Unterflursystems vorzunehmen und auf Verlangen der Stadt zu belegen. Die Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zum Betrieb, zur kostenmäßigen Abwicklung usw. werden zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer durch gesonderten Vertrag festgelegt.</p>
<p><b>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p>	<p><b>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) <del>Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist</del> Der Anschlusspflichtige <del>ist</del> für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p>

(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihr maximal zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des maximal zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihr maximal zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des maximal zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

<p>(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>	<p>(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>
<p><b>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</b></p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 6 über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt</p>	<p><b>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</b></p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 6 über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt</p>

des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.

(4) Soweit die Bioabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen. Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

#### § 21 Sperrmüll

(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.

(2) Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Arten des Sperrmülls werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Zu dem jeweiligen

des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.

(4) Soweit die Bioabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen. Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. ~~Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.~~

#### § 21 Sperrmüll

(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.

(2) Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Arten des Sperrmülls werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Zu dem jeweiligen

Abholtermin hat der Abfallbesitzer die nachfolgend aufgeführten Sperrmüllarten getrennt voneinander vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle sichtbar und so, dass der Verkehr - auch bei Dunkelheit - nicht gefährdet wird, bereitzustellen:

1. Metallschrott (wie Gasherde, Metallbetten, Fahrräder ohne Bereifung und sonstige Haushaltsgegenstände aus Metall),
2. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
3. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
4. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
5. sonstiger Sperrmüll, wie z. B. Mobiliar, Teppiche, Matratzen (keine Bau- oder Renovierungsabfälle).

(3) Überschreitet die Menge des Sperrmülls haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 Kubikmeter) oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichtes nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, besondere Anforderungen an die Überlassung festzulegen.

(4) Außerdem kann Sperrmüll in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

## § 22 Bodenaushub und Bauschutt

Abholtermin hat der Abfallbesitzer die nachfolgend aufgeführten Sperrmüllarten getrennt voneinander vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle sichtbar und so, dass der Verkehr - auch bei Dunkelheit - nicht gefährdet wird, bereitzustellen:

1. Metallschrott (wie Gasherde, Metallbetten, Fahrräder ohne Bereifung und sonstige Haushaltsgegenstände aus Metall),
2. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
3. **Wärmepumpentrockner und Kühlgeräte** (Kühlschränke, Kühltruhen),
4. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
5. sonstiger Sperrmüll, wie z. B. Mobiliar, Teppiche, Matratzen (keine Bau- oder Renovierungsabfälle).

(3) Überschreitet die Menge des Sperrmülls haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 Kubikmeter) oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichtes nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, besondere Anforderungen an die Überlassung festzulegen.

(4) Außerdem kann Sperrmüll in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. ~~Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.~~

## § 22 Bodenaushub und Bauschutt

(1) Unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind auf der Baustelle so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass ihre Vermischung oder eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. In der Regel sollen unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt - wenn möglich auf der Baustelle - wiederverwertet werden, ansonsten einer Wiederaufbereitungsanlage zugeführt werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches.

(2) Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden; ebenso ist unbelasteter Bauschutt von belastetem Bauschutt getrennt zu halten. Beim Abbruch von baulichen Anlagen mit mehr als 4 Kubikmeter Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauguts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maß Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden.

(3) Bodenaushub und Bauschutt können getrennt in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Bodenaushub oder Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurde (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.

(4) Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadt aufgrund besonderer

(1) Unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind auf der Baustelle so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass ihre Vermischung oder eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. In der Regel sollen unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt - wenn möglich auf der Baustelle - wiederverwertet werden, ansonsten einer Wiederaufbereitungsanlage zugeführt werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches.

(2) Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden; ebenso ist unbelasteter Bauschutt von belastetem Bauschutt getrennt zu halten. Beim Abbruch von baulichen Anlagen mit mehr als 4 Kubikmeter Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauguts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maß Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden.

(3) Bodenaushub und Bauschutt können getrennt in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Bodenaushub oder Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurde (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. ~~Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.~~

(4) Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadt aufgrund besonderer

<p>Vereinbarung unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze überlassen werden.</p>	<p>Vereinbarung unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze überlassen werden.</p>
	<p><b>§ 23a Textilabfälle</b></p> <p>Textilabfälle, die nicht stark verschmutzt oder zerschlissen sind, werden im Bringsystem von der Stadt an den Wertstoffhöfen sowie der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt und können auch im Rahmen einer nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG zulässigen gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Bringsystem bei den im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainern der gemeinnützigen und gewerblichen Sammler abgegeben werden. Stark verschmutzte und zerschlissene Textilabfälle sind über den Restabfall zu entsorgen.</p>
<p><b>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Abfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der der Abfalldeponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen</p>	<p><b>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Abfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der der Abfalldeponie abzugeben. <del>Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.</del> Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen</p>

<p>Abfallsäcke (transparenter Kunststoffsack) gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.</p> <p>(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.</p>	<p>Abfallsäcke (transparenter Kunststoffsack) gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.</p> <p>(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.</p>										
<p><b>§ 26 Benutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abfalleinsammlung und -beförderung sowie der städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2015. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017, sodann vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und so fort.</p>	<p><b>§ 26 Benutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abfalleinsammlung und -beförderung sowie der städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2026. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028, sodann vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2030 und so fort.</p>										
<p><b>§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="165 1193 1057 1391"> <tr> <td>Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung</td> <td>a) einmalige Leerung in der Woche</td> <td>b) einmalige Leerung 14-täglich</td> <td>c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-</td> <td>d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-</td> </tr> </table>	Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-	<p><b>§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="1115 1193 2007 1391"> <tr> <td>Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen</td> <td>a) einmalige Leerung in der Woche</td> <td>b) einmalige Leerung 14-täglich</td> <td>c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-</td> <td>d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-</td> </tr> </table>	Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-
Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-							
Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchent-	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompos-							

von Restabfällen			licher Leerung	tierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich EUR je Behälter			
60	-	163,00	-	146,68
120	-	248,72	-	223,84
240	821,480	410,72	739,36	369,68
660	1.881,28	-	1.693,68	-
1.100	2.520,16	-	2.268,16	-
3.000	7.560,56	4.527,28	-	-
5.000	12.600,96	7.545,48	-	-

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 64,90 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

Liter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	licher Leerung	tierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich EUR je Behälter			
60	-	170,40	-	153,40
120	-	260,70	-	234,60
240	863,00	431,50	776,70	388,30
660	1.976,80	-	1779,10	-
1.100	2.649,70	-	2.384,70	-
3.000	7.949,10	4.769,50	-	-
5.000	13.248,60	7.949,10	-	-

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von **73,80** EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. ~~Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.~~

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,50 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,50 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 18,70 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 35,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoff sack) beträgt 4,50 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 2,00 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:

Behälter- volumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
Liter				

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 71,70 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 71,70 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 35,60 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 19,60 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 35,60 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoff sack) beträgt 4,80 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 2,10 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:

Behälter- volumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
Liter				

60	41,30	-	-	-
120	42,50	42,50	34,00	42,50
240	44,90	44,90	35,90	44,90
660	51,10	-	40,88	51,10
1.100	55,60	-	44,48	55,60
3.000	86,30	86,30	69,04	86,30
5.000	117,00	-	93,60	117,00

60	45,70	-	-	-
120	46,40	45,70	36,10	44,50
240	48,30	48,00	36,60	46,90
660	54,80	-	47,50	54,10
1.100	59,20	-	48,70	59,30
3.000	91,70	91,70	74,20	91,20
5.000	123,20	-	98,20	123,00

(7) Die Gebührenpflichtigen gem. § 27 Abs. 1, denen gemeinschaftlich zu nutzende Sammelbehälter nach § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 1 zugewiesen sind, haben die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 3 und 6 anteilig zu tragen. Der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der jeweiligen auf dem Grundstück lebenden Personen zu der Gesamtzahl aller Personen der Abfallgemeinschaft steht. Änderungen der Anteilsberechnungen erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Abfallgemeinschaft zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Quartals.

**§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/t
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht >1,0 Mg pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00

**§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/t

2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0$ Mg pro $m^3$ (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00	0	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse 0, BM0/BG0-F0/0* mit einem spezifischen Gewicht $> 1,0$ Mg pro $m^3$ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	25,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, u. ä.) in BigBags verpackt	200,00	1	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse I, mineralische Ersatzbaustoffe gem. § 6 Abs. 1a DepV, z.B. BM/BG-F2+F3 mit einem spezifischen Gewicht $> 1,0$ Mg pro $m^3$ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	37,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht $\leq 0,6$ t pro $m^3$	580,00	2	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse II mit einem spezifischen Gewicht $> 1,0$ Mg pro $m^3$ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	45,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht $> 0,6$ t pro $m^3$	380,00	3	Mineralische Schüttgüter der Gebührenklassen 0 bis 2 mit einem spezifischen Gewicht $< 1,0$ Mg pro $m^3$ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), zusätzliche Gebühr pro/t	Gebühr nach GK 0, 1 oder 2 zzgl. 95,00
6	Sperrige Gartenabfälle	92,00	4	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, u. ä. - festgebundener Asbest) in BigBags verpackt	200,00
7	Sortenreine Bioabfälle	130,20	5	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,6$ t pro $m^3$	580,00
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	142,80			

<p>(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 t wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Wiegevorgang erhoben. Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von 37,50 EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.</p> <p>(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1108 188 1272 405">6</td> <td data-bbox="1272 188 1883 405">Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht &gt; 0,6 t pro m<sup>3</sup></td> <td data-bbox="1883 188 2029 405">280,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1108 405 1272 485">7</td> <td data-bbox="1272 405 1883 485">Sortenreine Bioabfälle</td> <td data-bbox="1883 405 2029 485">152,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1108 485 1272 655">8</td> <td data-bbox="1272 485 1883 655">Rest- und Sperrabfall (Kantenlänge &lt; 80 cm) und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.</td> <td data-bbox="1883 485 2029 655">161,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1108 655 1272 831">9</td> <td data-bbox="1272 655 1883 831">Pauschale Gebühr für Abfälle der Gebührenklassen 0 bis 8 mit einem Nettogewicht &lt; 200 kg (Mindestlast der Deponiewaage)</td> <td data-bbox="1883 655 2029 831">Pauschal 45,00</td> </tr> </table> <p>(2) <del>Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 t wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Wiegevorgang erhoben.</del> Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von <b>39,70</b> EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.</p> <p>(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	6	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m <sup>3</sup>	280,00	7	Sortenreine Bioabfälle	152,00	8	Rest- und Sperrabfall (Kantenlänge < 80 cm) und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	161,80	9	Pauschale Gebühr für Abfälle der Gebührenklassen 0 bis 8 mit einem Nettogewicht < 200 kg (Mindestlast der Deponiewaage)	Pauschal 45,00
6	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m <sup>3</sup>	280,00											
7	Sortenreine Bioabfälle	152,00											
8	Rest- und Sperrabfall (Kantenlänge < 80 cm) und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	161,80											
9	Pauschale Gebühr für Abfälle der Gebührenklassen 0 bis 8 mit einem Nettogewicht < 200 kg (Mindestlast der Deponiewaage)	Pauschal 45,00											
<p><b>§ 34 Speicherung personenbezogener Daten</b></p>	<p><b>§ 35 <del>Verarbeitung</del> Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>												

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach den §§ 10 und 32 dieser Satzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer,
3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

(1) Die Stadt ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und deren Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer nach dieser Satzung bestehenden Aufgabe oder Verpflichtung erforderlich ist. Erforderlich ist es insbesondere zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung, ~~ist es erforderlich~~ Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach den §§ 10 und 32 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraum).

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse, Grundstücksfläche, zugewiesene Abfallsammelbehälter,
2. Name und Adresse der Anschlussnehmer,
3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Anschlussnehmer.

**Anlage zu § 30 Absatz 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung**  
**Gebührenverzeichnis Kleinannahmestelle und Wertstoffhöfe**

Alte Fassung			Neue Fassung ab dem 01.01.2024		
Abfallart	Private Haushalte Gebühr in EUR	Gewerbe Gebühr in EUR	Abfallart	Private Haushalte Gebühr in EUR	Gewerbe Gebühr in EUR
Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 228,40 EUR	bis 700 l = 79,90 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 342,70 EUR	Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 242,90 EUR	bis 700 l = 137,80 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 364,30 EUR
Bodenaushub/ Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 260,10 EUR	bis 700 l = 72,80 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 312,10 EUR	Bodenaushub/ Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 275,60 EUR	bis 700 l = 77,10 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 330,70 EUR
Grünschnitt/ Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 42,80 EUR	bis 700 l = 11,90 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 65,90 EUR	Grünschnitt/ Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 45,40 EUR	bis 700 l = 18,90 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 69,80 EUR
Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	7,50 EUR pro kg	Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	7,90 EUR pro kg
Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück	Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück

PKW-Reifen ohne Felgen	5,20 EUR je Stück	5,20 EUR je Stück	PKW-Reifen ohne Felgen	5,30 EUR je Stück	5,30 EUR je Stück
PKW-Reifen mit Felge	10,50 EUR je Stück	10,50 EUR je Stück	PKW-Reifen mit Felge	11,00 EUR je Stück	11,00 EUR je Stück
LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück	LKW-Reifen ohne Felgen	18,50 EUR je Stück	18,50 EUR je Stück
LKW-Reifen mit Felgen	28,00 EUR je Stück	28,00 EUR je Stück	LKW-Reifen mit Felgen	29,70 EUR je Stück	29,70 EUR je Stück
Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoff sack) verpackt	23,40 EUR je Stück	23,40 EUR je Stück	Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoff sack) verpackt	25,30 EUR je Stück	25,30 EUR je Stück
Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 (Baumischabfälle)	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 10,40 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 10,40 EUR	Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 (Baumischabfälle)	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 11,00 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 11,00 EUR
Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,50 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,50 EUR	Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 8,00 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 8,00 EUR